

# LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den

## VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitgliedsbetriebe der Geflügelindustrie.
- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. März 2024** in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 12 Monaten.

### III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatsgrundlöhne gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Der Stundengrundlohn errechnet sich:

Monatsgrundlohn : 4,35 : 38,5 = Stundengrundlohn

Der Wochengrundlohn errechnet sich: Monatsgrundlohn : 4,35 = Wochengrundlohn

Kategorie:	Monatslohn €
1. SpezialfacharbeiterInnen	2.658,82
2. FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen	2.397,68
3a. KraftfahrerInnen	2.348,26
3b. VorarbeiterInnen	2.213,35
4. HubstaplerfahrerInnen	2.076,43
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.941,28
6. ArbeitnehmerInnen	1.892,45

#### IV. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage pro Stunde errechnet sich:

Monatliche Dienstalterszulage :  $4,35 : 38,5 = \text{Dienstalterszulage/Stunde}$

Monatliche Dienstalterszulage :  $4,35 = \text{Dienstalterszulage/Woche}$

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

#### Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

	€
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	36,16
“ “ “ 9. “ .....	56,10
“ “ “ 13. “ .....	76,05
“ “ “ 17. “ .....	101,45
“ “ “ 21. “ .....	118,70
“ “ “ 25. “ .....	141,36

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

#### V. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb

	€
von mindestens 6 Stunden .....	10,56
“ “ 8 “ .....	20,23
“ “ 12 “ .....	29,89
“ “ 12 “ und Reiseziel im Ausland .....	41,27

Betriebliche Regelungen, die den Charakter von Zehrgeldern haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen; günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

#### VI. Zulagen

Für die Tätigkeit im Kühlhaus - darunter auch Ladearbeiten - ist eine betriebliche Erschwerniszulage zu gewähren.

#### VII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

Wien, am 9. April 2024

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Johann TITZ

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER